LAW
KZ
2793
.J34x
1884

Völkerrecht und Naturrecht.

Vortrag

gehalten

zum Besten der Posener Diakonissen-Krankenanstalt

von

E. von Jagwitz,
Hauptmann und Kompagnie-Chef im 1. Niederschlesischen
Infanterie-Regiment No. 46.

Der Ertrag dieser Brochüre ist für den gleichen Zweck bestimmt.

Berlin 1884
Verlag der Liebelschen Buchhandlung
W., Linkstraße 15.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Exemplare oder zum Theil aufgeschnittene Exemplare werden unter keiner Bedingung zurückgenommen.

THE LIBRARY
OF THE

LAW SCHOOL

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

K2
.J3-1x

21721

Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

1697

17318
340

Völkerrecht und Naturrecht.

Vortrag

gehalten

zum Besten der Posener Diakonissen-Krankenanstalt

von

Jagwitz

F. von Jagwitz,

Hauptmann und Kompagnie-Chef im 1. Niederschlesischen
Infanterie-Regiment No. 46.

Der Ertrag dieser Brochüre ist für den gleichen Zweck bestimmt.

Berlin 1884

Verlag der Liebelschen Buchhandlung

W., Linkstraße 15.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Völkerrecht und Naturrecht.

Das Völkerrecht verfolgt das ideale Ziel das ganze Menschengeschlecht zu einer großen Rechtsgemeinschaft zu verbinden. In dieser großen Gemeinschaft sollen alle Völker in dem selben Rechtsverhältniß zu einander stehen, wie in einem Staate die Bürger. Wenn wir die Grundlage der staatsrechtlichen Ordnung mit der Grundlage der völkerrechtlichen Ordnung vergleichen, so kann uns ein wesentlicher Unterschied nicht entgehen. Während es nämlich eine konstituirte Staatsgewalt gibt, gibt es keine konstituirte Völkerrechtsgewalt, welche als Zwangsgewalt über den Staaten stände, sie selbst sind vielmehr die freien Träger des Völkerrechts, sie selbst sind nach freiem Gutdünken die völkerrechtliche Macht. Das Fehlen der völkerrechtlichen Zwangsgewalt raubt dem Völkerrechte zwar nicht allen Boden, immerhin aber beschränkt es dasselbe auf seine moralische Autorität, und weist ihm im internationalen Verkehr erst den zweiten Platz an. Den ersten Platz im Verkehr der Völker unter einander nimmt das Recht des Stärkeren ein. Dieses Recht ist nicht, wie es auf den ersten Blick scheinen dürfte, ein willkürliches, es ist vielmehr in der Weltordnung, in der Schöpfung und vor allem im innersten Wesen des Menschen begründet, ja so begründet, daß ihm die Philosophen die Benennung Naturrecht gegeben haben. Bei dem vorwiegenden Einfluß, den das Naturrecht auf das Völkerrecht ausübt, erscheint es mir fast zwingend, auch dieses in den Kreis meiner Betrachtungen

I 2 1721

Digitized by Google

Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

zu ziehen. Ich will dasselbe zunächst kurz charakterisiren und dann darthun, wie in jedem einzelnen Falle das Völkerrecht vor seinen Forderungen zurücktreten muß.

Das Naturrecht geht auf den Menschen im Urzustande zurück. In diesem Zustande, wo er nicht der Vernunft, sondern seinen Begierden lebt, geht sein Recht, wie das des Kindes, soweit als seine Macht. Er hat also das höchste natürliche Recht auf Alles, was er begehrt und kann sich dieses durch Bitten, List oder Gewalt aneignen. Schließlich aber verlangt jeder Mensch den friedlichen Genuß dessen, das er sich angeeignet, denn erst dann kann er es wirklich sein eigen nennen. Zu diesem Zwecke schließt er mit anderen Verträge ab, die sich zunächst auf Gegenseitigkeit gründen. Jeder Vertrag involvirt einen gewissen Verzicht auf eigenes Recht unter bestimmten Bedingungen. Niemand wird sich aber eines Theils seines Rechtes begeben, als in Hoffnung auf einen größeren Nutzen oder aus Furcht vor einem größeren Schaden. Hieraus folgt, daß kein Vertrag Kraft hat, als durch seinen Nutzen.

Da der einzelne oder auch wenige nicht die Macht haben einem geschlossenen Vertrage den erforderlichen Nachdruck zu geben, so bildeten sich allmälig größere Genossenschaften, die zu staatlichen Genossenschaften, zu Staaten heranwuchsen. Da, wie wir sahen, das Recht eines Jeden soweit geht als seine Macht, so folgt daraus, daß wenn jemand die Macht eines anderen für sich in Anspruch nimmt, er ihm auch eben soviel von seinem Rechte abtreten muß. Ueberträgt nun jeder seine ganze Macht, d. h. also die Befugniß, ihm zu seinem Rechte durch Zwangsmittel zu helfen, an den Staat, so folgt daraus, daß der Staat das höchste natürliche Recht auf allen Besitz und die Einzelnrechte seiner Unterthanen hat. Andrerseits folgt auch aus dem Vertrage der Gegenseitigkeit für den Staat als Bedingung für die Fortdauer seiner Existenz die natürliche Pflicht, das Recht seiner Unter-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

thanen sowohl unter einander, als anderen Staaten gegenüber wahrzunehmen. Reicht die Macht des einzelnen Staates nicht aus, um seine Interessen zu vertheidigen, so sucht er Verbündete. Zwei oder mehrere Staaten kommen dann in einem Vertrage überein, sich gegenseitig beizustehen, um einer Gefahr zu entgehen oder einen Nutzen gemeinsam zu verfolgen; dieser Vertrag aber gilt nach dem Naturrecht nur solange, als dessen Grundlage, nämlich die Rücksicht auf den zu verfolgenden Nutzen oder die zu vermeidende Gefahr, wie ja auch die Geschichte der Bündnisse lehrt, denn keine Staatsgewalt darf zum Schaden des eigenen Staates ein Versprechen halten, da dieses ein Bruch des Vertrages gegen die eigenen Unterthanen sein würde, stets ihren Nutzen im Auge zu behalten.

Die Gefahr, die zu einem solchen Bündniß treibt, braucht nicht in einer Bedrohung zu bestehen, es kann vielmehr das Uebergewicht eines Nachbarstaates so unverhältnißmäßig groß werden, daß die Sicherheit und Freiheit der übrigen Staaten daneben nicht mehr fortbestehen kann. In solchem Falle sind nicht blos die zunächst gefährdeten Staaten, sondern auch die übrigen nicht gefährdeten Staaten, um einer Gefahr für sich vorzubeugen, veranlaßt und berechtigt, das Gleichgewicht herzustellen. Daraus erklären sich die zahlreichen Alliancen wider die drohende Universalmonarchie zuerst gegen Karl V., dann gegen Philipp II. von Spanien, später gegen Ludwig XIV. und wiederum gegen Napoleon, unserer Tage gegen die russische Oberherrschaft in Südost-Europa.

Das Naturrecht kennt nach dem Gesagten weder höhere Rücksichten noch Ideale, sein Ziel ist die Sicherung der eigenen Existenz, seine Grundlage der Eigennutz. Mag im Verkehr der Menschen untereinander zum Naturrecht noch das göttliche Recht hinzukommen und sie zur Verleugnung des eigenen Nutzens mit Rücksicht auf höhere Ziele bewegen, im Verkehr der Staaten untereinander, in der Politik bestimmt

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

sich alles nach dem Naturrechte, dem Völkerrechte bleibt nur hier und da ein bescheidener Platz angewiesen.

Nachdem ich vorstehend versucht habe, die Begriffe Völkerrecht und Naturrecht zu erklären, und ihr Verhältniß zu einander festzustellen, will ich einen Rückblick auf die historische Entwickelung des Völkerrechts thun, hierbei einige Streitfragen modernen Völkerrechts erörtern und zum Schluß untersuchen, welche Zukunft die fernere Entwickelung des Völkerrechts zu hoffen hat.

Wenngleich wir im Alterthum bereits einige schwache Anfänge von Völkerrecht finden, so ist das heutige Völkerrecht erst ein Erzeugniß des christlichen Europas.

Bei den Orientalen, Juden, Egyptern, Arabern war von jeher die Religion Alles, sie ist dort Nationalreligion und auf Abschließung und Vernichtung des Fremden gerichtet.

Im klassischen Alterthum ist der eigene Staat dergestalt das Höchste, daß ihm Familie, Religion, Nationalität zum Opfer gebracht werden. Ein über den Staat hinausgehendes Menschenthum ist den Griechen unbekannt. Ewiger Krieg den Barbaren, so lautet ihr Wahlspruch anderen Völkern gegenüber, aber auch unter einander behandeln sich die Griechischen Stämme, sobald der Krieg erklärt ist, mit der größten Unmenschlichkeit. Nach der Uebergabe von Platäa ließen die Spartaner, das gegebene Versprechen, nur die Schuldigen zu bestrafen, sophistisch auslegend, alle Männer niederhauen, die Weiber verkaufen und die Stadt zerstören. Nach der Besiegung von Melos tödteten die Athener alle mannbaren Melier. Ein engeres Band unter den griechischen Stämmen suchte der von jeder griechischen Stadt beschickte Amphyktionenbund zu schlingen, das Delphische Orakel gab dem Ausspruche der Amphyktionen eine höhere Weihe.

Auch bei den Römern ist der Grundgedanke des Völkerrechts niemals zur vollen Geltung gekommen. Das Princip der Unterwerfung und Umgestaltung der unterworfenen Staaten

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

zu römischen Provinzen ohne selbständige Verwaltung kennzeichnet ihre Politik.

Die Germanen betrachteten den Fremden gleichfalls als rechtlos, sie beraubten die Besiegten ihres Besitzes und Grundeigenthums und machten sie größtentheils zu Unfreien. Nur die Gastfreundschaft ist ihnen heilig, auch ist der Vertragsbruch ihrer biederen Natur zuwider.

Erst das Christenthum, jene große Kulturmacht, erzeugte eine die ganze Menschheit umfassende Weltliebe, es riß die feindlich trennenden Schranken der Völker nieder und führte zur Völkergemeinschaft, so den Boden vorbereitend, auf welchem das Völkerrecht emporwachsen konnte. Freilich darf hier ein wichtiger Gegensatz nicht übersehen werden: das Völkerrecht soll nur eine äußere, das Christenthum dagegen eine innere Gemeinschaft des ganzen Menschengeschlechts begründen.

Dem Mittelalter war es noch versagt, die rein innerliche Größe der christlichen Idee zu erfassen. Es dachte an ein äußeres christliches Universalreich, und ließ in dieser Anschauung den gewaltigen Bau der römischen Hierarchie sich aufthürmen, der jedoch zu seinem Bestande den mächtigen Arm des deutschen Kaisers nicht entbehren konnte. In dem Weltreiche Karls des Großen blieb jeder Nationalität ihr Recht gewahrt und hiermit war die erste Grundlage für die Entwickelung des Völkerrechts geschaffen. Das Papstthum bildete zwar in seinem Princip ein christliches Völkertribunal, doch wurde es bald zu sehr zum Selbstzweck und stiftete mehr Unfrieden und Eifersucht, als Frieden.

Mit der Reformation, der ersten geistigen Bewegung, die von Deutschland ausgeht, wird der völkerrechtlichen Anschauung des Mittelalters ein Ende gemacht. Indem sie den Dualismus der geistlichen und weltlichen Macht aufhebt, schafft sie selbstständige, unabhängige Staaten und mit diesen freie Organe der völkerrechtlichen Idee.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Ein Uebergewicht der Kirche konnte seitdem von den Staaten nicht mehr in früherem Maße gefürchtet werden, wohl aber konnte ein Staat über den anderen ein gefährliches Uebergewicht erlangen. In der That treten seit der Reformation zwei Ideen immer entschiedener in den Kampf, die Idee einer Universalmonarchie und die Idee des politischen Gleichgewichts. Der Gedanke der Universalmonarchie war eine Hinterlassenschaft des unvölkerrechtlichen Alterthums, er hatte sich zuerst auf das fränkische und dann auf das deutsche Reich vererbt. Durch den Gedanken des politischen Gleichgewichts suchte sich dagegen das neuere völkerrechtliche Princip zu verwirklichen, so ist der 30jährige Krieg als eine Wirkung der Gleichgewichtsidee gegenüber der Habsburgischen Uebermacht anzusehen.

Trotzdem wir gesehen haben, daß in den Lehren des Christenthums nach seiner Läuterung durch die Reformation die Grundbedingungen für das Völkerrecht gegeben waren, weist die Zeit der Söldnerheere nicht mehr Humanität in der Kriegführung auf, als die ihr vorausgegangene Ritterzeit mit ihrem Faustrecht, dem in's praktische übertragenen Naturrechte. Söldner führten nicht den Krieg, um höhere Güter für sich zu erkämpfen, sie führten den Krieg, um des Krieges willen, der Krieg mußte den Krieg ernähren. Ohne die Zusammensetzung der Söldnerheere zu bedenken, machten grade in dieser Zeit hervorragende Philosophen den Versuch, den Krieg zu humanisiren. Den ersten derartigen Versuch machte der niederländische Staatsmann Hugo de Groot in seinem 1625 erschienenen Werke de jure belli ac pacis (über das Recht des Krieges und Friedens). Sein Werk ist als geistige Reaction gegen den von Ludwig XII. gemachten Versuch einer Universalmonarchie aufzufassen; das Hauptverdienst desselben ist die Feststellung des Neutralitäts- und des Interventionsrechtes zu Gunsten des europäischen Gleichgewichts. So erfolgreich seine Bestrebungen in der Humanisirung der

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Kriegsmittel, als: Verbot von Kettenkugeln, Geschossen mit herausstehenden Armen und vergifteten Waffen oder Geschossen, waren (ein Analogon finden wir in der von sämmtlichen europäischen Staaten genehmigten Petersburger Konvention vom 11. December 1868, wonach Geschosse von weniger als 400 Gramm Gewicht nicht mit explodirenden noch mit entzündlichen oder brennbaren Stoffen versehen sein dürfen), so erfolglos mußten gerade in der damaligen Zeit der Söldnerheere seine Versuche bleiben, die Kriegführung zu humanisiren und sie auf die beiderseitigen Streitkräfte zu beschränken. Er stellte die beiden feindlichen Heere gewissermaßen als Mandatare der kriegführenden Staaten hin, die ähnlich wie die Horatier und Curiatier selbständig die schwebende Streitfrage auszufechten hätten, ohne hierbei die friedlich weiterlebenden Staaten in Mitleidenschaft zu ziehen. Unleugbar war die damalige Staatsform des absoluten Königthums, mit Söldnerheeren als Werkzeuge ihres Willens, dieser Anschauung über Krieg günstiger als irgend eine andere. Die Soldaten, deren Beziehungen als Staatsangehörige vollständig in den Hintergrund traten, erhielten ihre Löhnung und Verpflegung vom Könige. Die gesammte Kriegführung war an den Bestand der Magazine gebunden; ein zahlreiches ausgebildetes Fuhrwesen machte die Verpflegung von den örtlich vorhandenen Hilfsmitteln vollständig unabhängig. Das feindliche Land wurde wie das eigene behandelt, wo Fourage und Lebensmittel entnommen werden mußten, wurde bezahlt, es wurden in den Lagern Märkte abgehalten. Es kam häufig vor, daß die Truppen Friedrich des Großen hungerten, weil jede eigenmächtige Requisition als Plünderung angesehen wurde. Analogien hiervon finden sich noch bis in die neuere Zeit in den Kriegen, welche England mit seinen geworbenen Truppen führte. Auf der pyrenäischen Halbinsel ließ Wellington lieber Mannschaften und Pferde bitterste Noth leiden und beschränkte lieber seine Operationen,

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

als daß er den Grundsatz aufgab, daß ausschließlich die englische Kriegsverwaltung zu verpflegen habe und daß Alles, was das Land lieferte, baar zu bezahlen sei. „Seit 5 Tagen, so heißt es in einem Berichte eines höheren Artillerieoffiziers im Jahre 1812, haben wir kein Korn Futter, dabei ist Alles um uns, wohin man sieht, reichlich vorhanden, nur fehlt den Kommissären das Geld, um es zu erstehen."

Auch die Strategie konnte sich von dem Streben, den Krieg vom materiellen und socialen Leben möglichst abzusondern und für denselben Kampfgesetze aufzustellen, nicht frei machen. Sie sah ihr Ideal in der künstlichen Anlage von Operationen, die durch bloße Bedrohung ohne Gefecht und Schlacht, den Feind zwingen sollten, sein strategisches und demnächst sein politisches Schachmatt anzuerkennen. Die von den Alliirten im Jahre 1814 erwartete entscheidende Bedeutung der Besetzung des Plateaus von Langres ist ein beredtes Zeugniß für die damaligen Ansichten über Kriegführung.

Die französische Revolution zertrümmerte unerbittlich dieses widersinnige System der Kriegführung. Sie stellte an Stelle des absoluten Königthums die Souveränität des Volkes und machte durch Bewaffnung der Nation diese zur Hüterin ihres politischen Rechts und ihrer Unabhängigkeit. Als logische Consequenz des veränderten Staatsbegriffs trat die allgemeine Wehrpflicht an die Stelle des Werbesystems. Die veränderte staatsbürgerliche Stellung machte nunmehr jeden einzelnen zum Theilnehmer an der kriegerischen Aktion und gestaltete auch das gegenseitige Verhältniß der Bürger zweier sich bekriegenden Staaten zu einem gänzlich veränderten; die Staaten konnten hinfort keinen anderen Krieg mehr führen, als den Volkskrieg.

Bei dieser neuen staatsrechtlichen Bedeutung des Krieges mußte derselbe folgerichtig bald alle Fesseln sprengen, die ihn vordem seinem inneren Wesen entgegen, beengten. Es blieb jetzt kaum noch verständlich, wie ein Heer, allem Natur-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

rechte zuwider, in einer reichen fruchtbaren Gegend hungern oder aus dem ärmeren Hinterlande mühsam verpflegt werden konnte. Das Magazinsystem machte nunmehr dem Requisitionssystem Platz und dieser Systemwechsel gab der Strategie eine bis dahin nicht geahnte Freiheit in den Operationen, welche zu einer energischen und rücksichtslosen Verfolgung des kriegerischen Endzwecks befähigte.

Durch dieses nach der französischen Revolution bald von allen Staaten adoptirte Requisitionssystem, dnrch die Zusammensetzung der Heere, in welchen die Leidenschaften mehr als früher entflammt werden mußten, wurden die Kriege wieder grausamer, das ganze sociale Leben der betheiligten Staaten wurde in Mitleidenschaft gezogen, der Volkskrieg artete häufig zum Racenkrieg aus.

Als Europa nach Niederwerfung des französischen Imperators erschöpft nach Frieden lächzte, da lag der Wunsch nahe, daß er auch ein dauernder sein möge. Diesem Wunsche gab die von dem Kaiser von Rußland, von dem Kaiser von Oesterreich und vom Könige von Preußen geschlossene sogenannte heilige Alliance Ausdruck. Kraft dieses Vertrages verpflichteten sich die 3 Monarchen nach den Vorschriften des Evangeliums zu handeln, sich einander Beistand zu leisten zur Erhaltung des Rechtes und des Friedens, ihre Mitherrscher als Brüder zu betrachten, zu ihren Völkern sich wie gute Väter zu stellen. Alle Monarchen Europas, mit Ausnahme des Papstes, des Sultans und des Königs von England, traten diesem Bunde bei, letzterer glaubte seinen Beitritt als konstitutioneller Fürst ablehnen zu müssen.

Der weiter oben aus dem Naturrechte entwickelte Satz, daß kein Bündniß länger dauert als die Verhältnisse, die es hervorgerufen, sollte sich an dem heiligen Bunde bald beweisen. Geschlossen unter dem Eindrucke der beständig von Frankreich her drohenden Ruhestörungen und auf der Basis

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

der Wiener Verträge lockerte er sich sehr bald, als die Zustände in Frankreich wieder sicherer wurden und von dorther keine Gefahr mehr zu fürchten war. Auch der heilige Bund war nicht im Stande, die Herrscher von der Verfolgung der politischen Interessen für ihre Staaten abzuhalten. Die Vereinigung der Republik Krakau mit Oesterreich, die Lostrennung Belgiens vom Königreich der Niederlande waren Verletzungen der durch die Wiener Verträge garantirten Integrität.

Mit der nach der französischen Revolution allmälig in allen Staaten eingeführten allgemeinen Wehrpflicht haben der Krieg und mit diesem das Kriegsrecht eine festere Gestaltung gewonnen, sie sind nicht mehr den mannigfachen Schwankungen ausgesetzt, welche bis dahin die beständig wechselnden Kriegsmittel ausübten. Nachdem man aus dem Reich der Träume, die da wähnten, man könne den Krieg abschaffen oder ihn humanisiren, zu reellerer Auffassung gelangt war, drängte sich allgemein die Frage auf, wie man dem Kriege jede unnöthige Härte nehmen könne.

Die erste internationale Abmachung in dieser Beziehung war die unter dem Eindrucke des Krimkrieges vereinbarte sogenannte Pariser Deklaration vom 16. April 1856, betreffend das Seekriegsrecht.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung,*) daß das Kriegsrecht zur See im Vergleich zu dem zu Lande so lange der Willkür preisgegeben war und erst Mitte dieses Jahrhunderts zum Gegenstande internationaler Verhandlungen wurde. Gerade der Seekrieg läßt sich ohne Schädigung des innersten Wesens des Krieges sehr viel eher in bestimmte völkerrechtliche Normen einengen als der Landkrieg. Während letzterer zum großen Theile seine Gestaltung unmittelbar aus dem Boden gewinnt, auf welchem er sich vollzieht, von dessen

*) vergl. Hartmann, kritische Versuche.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Anbau, Kultur, Wegsamkeit abhängig ist, während er ferner in unmittelbare Berührung mit der Bevölkerung tritt, in deren Besitz sich Grund und Boden befindet, bildet den Schauplatz des Seekrieges ein vollständig neutrales und indifferentes Meer, das ohne alle Beziehungen zum Kampfe steht. Während der moderne Landkrieg sich seinem innersten Wesen nach als Volkskrieg darstellt, erscheint der Seekrieg als ein solcher, der von Menschen geführt wird, die mit ihrer Heimath nicht so eng verwachsen sind. Auch das Kriegsmaterial ist im Seekriege ein absoluteres als im Landkriege, denn dieser gewinnt noch während des Krieges auf territorialer und socialer Unterlage ein reiches relatives Kriegsmaterial. So liegt es also im Wesen des Seekrieges begründet, daß sich hier ein Kriegsrecht viel eher entwickeln kann; alle aufzustellenden Rechtsstipulationen lassen sich bestimmter und präciser fassen, ohne in ihrer Kraft durch reale, sich unerwartet entgegenstellende Verhältnisse bedroht zu werden.

Daß sich das Seerecht trotzdem so spät entwickelte, liegt darin, daß sich die Oberherrschaft zur See meist in der Hand einer oder weniger Mächte befand, die sich kein Mittel zur Aufrechthaltung derselben freiwillig aus der Hand geben wollten. Jeder Vertrag gründet sich, wie ich aus dem Naturrecht entwickelte, auf der Gegenseitigkeit der Interessen, und wenn ein Staat eine hervorragende Macht zur See besitzt, so ist er Repressalien im Seekriege weniger ausgesetzt als im Landkriege.

Von allen Staaten, welche ein Uebergewicht zur See ausübten, war es vor allen England, welches hier dauernd eine gewisse Hegemonie behauptete. Schon seit der Regierung König Edgards, Ende des 10. Jahrhunderts, nahm England die Souveränität über alle Meere im weiten Umkreise des Inselreichs für sich in Anspruch (die Benennung mare Anglicanum circumquaque findet sich schon bei den ältesten Schriftstellern) und wußte dieser Anschauung durch

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

die stärkste Flotte Geltung zu verschaffen. Wenn es auch heutigen Tages, gleich den übrigen Staaten, die Freiheit des Meeres im Princip anerkennt, so beherrscht es in praxi doch noch die See, speciell alle Positionen, die ihm den kürzesten Weg nach seinen Colonien sichern. Diesen Gesichtspunkt hat es trotz aller sonstigen Schwankungen in seiner äußern Politik stets verfolgt; hiervon liefert die Festigung seiner Macht in Egypten unter dem jetzigen energielosen Ministerium Gladstone unserer Tage einen neuen Beweis.

Wenn England der Pariser Declaration vom 16. April 1856 beitrat, so ist der Grund darin zu suchen, daß es durch seine überlegene Industrie und seinen Handel sich jetzt in der ganzen Welt und in allen Staaten Europa's Absatzgebiete erschlossen hat.

Diesen Handel kann es mit seiner Flotte, der überdies heute die Flotten anderer Staaten ebenbürtig gegenüberstehen, nicht mehr allein schützen, es ist vielmehr auch auf einen gewissen allgemeinen Schutz angewiesen. Die Pariser Abmachungen setzen folgende vier Punkte fest:

1. Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft.
2. Die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare mit Ausnahme der Kriegscontrebande. „Frei Schiff, frei Gut."
3. Die neutrale Waare mit Ausnahme der Kriegscontrebande darf unter feindlicher Flagge nicht mit Beschlag belegt werden. „Unfrei Schiff, frei Gut."
4. Die Blokaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, effektive sein, d. h. von einer Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, die Annäherung an das feindliche Ufer thatsächlich zu verhindern.

Dieser Deklaration sind die Vereinigten Staaten von Amerika, Mexico und Spanien nicht beigetreten. China und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Japan nahmen an den damaligen Verhandlungen nicht Theil und sind deshalb nicht an diese Deklaration gebunden.*)

Die Kaperei läßt sich vom Standpunkte des modernen Völkerrechts nicht rechtfertigen, denn nur dem Staate, nicht aber einzelnen Personen oder Genossenschaften, steht das Recht der Kriegführung bei. Kaper unterscheiden sich indessen von den durch alle Nationen verfolgten Seeräubern dadurch, daß sie eine Autorisation von einer kriegführenden Macht erhalten und deshalb, ähnlich wie Freicorps im Landkriege, zu deren irregulären Streitkräften zu zählen sind. Aber es besteht zwischen Kaperschiffen und Freischaaren der bedeutsame Unterschied, daß Letztere zum Kampfe gegen die feindlichen Truppen bestimmt sind, während die als Kaper armirten Handelsschiffe zum Kampfe gegen die heutigen starken Kriegsschiffe ganz ungeeignet sind und sich deshalb ausschließlich mit der Wegnahme von Handelsschiffen befassen müssen. Der Zweck der Kaperei ist lediglich das Beutemachen und die Verwerthung des erbeuteten Privateigenthums, wobei erfahrungsmäßig stets Gewaltthaten auch gegen Schiffe neutraler Staaten vorkommen. Im Interesse der Sicherheit der Meere wäre deshalb die völkerrechtliche Untersagung der Kaperei und die Bestrafung der Kaper als Seeräuber zu empfehlen; doch steht die allgemeine Annahme dieses für den Welthandel sehr wünschenswerthen Grundsatzes erst dann zu erwarten, wenn die Seemächte auch darauf verzichten, durch ihre Kriegsschiffe die unter feindlicher Flagge fahrenden Handelsschiffe aufzubringen und sich dazu verpflichten, das Privateigenthum der Angehörigen des feindlichen Staates auf See, ebenso wie dies im Landkriege seitens aller Kulturvölker geschieht, zu achten.

---

*) Bei dem bevorstehenden Kriege zwischen China und Frankreich ist demnach Frankreich zur Kaperei völkerrechtlich nicht berechtigt, doch dürfte es, falls China Kaperbriefe ausgiebt, sich diesem gegenüber nach der naturrechtlichen Berechtigung von Repressalien nicht durch die Pariser Deklaration für gebunden ansehen.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Doch auch in der Pariser Deklaration bleibt ein wunder Punkt: es ist dies die Unbestimmtheit und Dehnbarkeit des Begriffs Kriegscontrebande. Man versteht unter Kriegscontrebande alle Gegenstände, deren Zuführung dem Feinde Nutzen bringen kann; wo ist aber die Grenze zu ziehen? Waffen und fertige Munition, Pferde, Dampfmaschinen für Kriegsschiffe und Kohlen sind darunter zweifellos zu verstehen, wie aber steht es mit der Zufuhr von Lebensmitteln, baarem Geld und Materialien, welche zu Kriegsbedürfnissen verarbeitet werden können? Hier kann, wie in den meisten völkerrechtlichen Fragen, nur die augenblickliche Kriegslage entscheiden. Während die deutsche Flotte den französischen Seehandel im Kriege 1870—71 keineswegs beunruhigte, nahm die „Augusta" am 4. Januar 1871 auf der Rhede von Bordeaux die französische Brigg „Saint Marc", welche der 3. Division Mehl und Brot zuführen wollte, als Prise weg. Dasselbe that sie in der Girondemündung mit der französischen Bark „Pierre Adolphe", die Weizen an den officier des subsistances militaires befördern sollte; wären diese Vorräthe nicht evident für den Kriegsschauplatz bestimmt gewesen, so würde ihre Beschlagnahme schwerlich erfolgt sein.

Deutschland hat seit 1869 mit drei amerikanischen Freistaaten Schifffahrtsverträge abgeschlossen, und in jedem dieser Verträge ist der Umfang des Begriffs der Kriegscontrebande eine abweichende. In Würdigung dieser Schwierigkeit versicherte der Unterstaatssekretär des auswärtigen Amtes Mr. Burke in der bewegten Orientdebatte 1877, daß die britische Regierung im Falle kriegerischer Verwickelungen nicht die Absicht hege zu erklären, was sie als Kriegscontrebande betrachte, wohl aber entschlossen sei, die Verhandlungen und Entscheidungen der Prisengerichte genau zu überwachen.

Zu mannigfachen Erörterungen hat die Waffenausfuhr von England nach Frankreich während des deutsch-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

französischen Krieges 1870—71 Veranlassung gegeben. Es wurde von einigen Seiten als ein Bruch der Neutralität seitens der englischen Regierung betrachtet, daß sie es geschehen ließ, daß von privaten Händlern und Fabrikanten größere Vorräthe an Waffen und fertiger Munition an die französische Regierung geliefert wurden. Dieser Vorwurf erscheint nicht gerechtfertigt. Englands Eisen- und Stahlindustrie, speziell sein Handel mit Waffen, war schon vorher blühend und hatte Absatz in allen Ländern Europas. Wenn in Folge des durch den Krieg bedingten größeren Bedarfs eine größere Waffenausfuhr nach Frankreich erfolgte, so hatte die englische Regierung keinerlei Veranlassung einzuschreiten und zu Gunsten eines Staates seine Privatindustrie zu schädigen. Der deutschen Regierung stand ganz im selben Maße der Bezug von Waffen aus England frei, daß Deutschland keinen Bedarf hatte, war eine Sache die England nicht berühren konnte, und das Verbot des Waffenverkaufs an Frankreich hätte sogar als ein Bruch der Neutralität betrachtet werden können. England that mehr als von ihm verlangt werden konnte, indem es seinen regelmäßig alljährlich stattfindenden Verkauf von ausrangirten Waffen aus seinen Zeughäusern unterließ.

Es ist auffallend, daß sich das Odium der öffentlichen Meinung so heftig gegen England kehrte, während nachweislich die Vereinigten Staaten Nordamerikas das dreifache Quantum an Waffen und Munition, d. h. nahezu 400,000 Handfeuerwaffen, 50 Millionen fertige Patronen und über 60 Geschütze, an die französiche Regierung lieferten. Zwar hatte der Präsident Grant in einem Aufruf die Lieferung von Waffen an die eine oder die andere Kriegspartei aus staatlichen Arsenalen verboten, doch hielt es die Armee-Verwaltung bei der durch den Krieg hervorgerufenen günstigen Konjunktur für sehr praktisch mit ihren Beständen an Kriegsmaterial zu räumen und veranstaltete große Auktionen. Die von Zwischenhändlern aufgekauften

Digitized by Google Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Waffen wurden von ihnen mit großem Nutzen an Frankreich wiederverkauft.

Ein Vergleich der von England und Preußen beiderseits in Bezug auf ihre Waffenausfuhr als Neutrale befolgte Haltung in den letzten 20 Jahren zeigt übrigens bei beiden Ländern eine ähnliche Praxis. Preußische Privatwerkstätten haben während des Krimkrieges an Rußland bedeutende Waffenlieferungen geleistet, ohne daß Preußen als neutraler Staat ein Waffenausfuhrverbot erlassen hätte, ein solches Verbot erging auch preußischerseits nicht im Kriege 1859, sondern die preußische Regierung ließ es trotz der Solidarität der preußischen mit den österreichischen Interessen geschehen, daß Privatwerkstätten größere Waffenlieferungen an Frankreich leisteten. Nur in einem einzigen Falle hat Preußen neuerdings die Ausfuhr von Waffen inländischer Manufaktur verboten, nämlich im Jahre 1863 die Ausfuhr über die polnische Grenze. Der Aufstand in Russisch-Polen war über die Provinz Posen verzweigt und ließ man die Lieferung von Waffen an die russisch-polnischen Insurgenten zu, so setzte man sich der Gefahr aus, dieselben zur Insurgirung einer preußischen Provinz verwendet zu sehen. Die Regierung ließ eine Abweichung von dem sonst gestatteten freien Verkehr von Kriegscontrebande nur auf Grund seines natürlichen Rechtes zur Selbstvertheidigung eintreten.

Epoche machend für die Entwickelung des Völkerrechts ist der amerikanische Secessionskrieg, wo zum ersten Male ein codificirtes Völkerrecht in Kraft trat. Die von dem kenntnißreichen Staatsmann Professor Lieber in New-York kurz zusammengefaßten 157 völkerrechtlichen Thesen, welche vom Präsidenten Lincoln amtlich bekannt gemacht wurden, wurden von Föderirten und Konföderirten willfährig beachtet. Hiermit ist aber noch kein Beweis für die Lebensfähigkeit solcher völkerrechtlichen Gesetzgebung in der Kriegführung geliefert. Bei den erst kurz vor dem Kriege

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

zusammengetretenen Armeen, ohne militärische Tradition und mit unvollkommenen Kenntnissen vom Kriegshandwerke, bei dem gänzlichen Fehlen eines geschulten Officiercorps war eine ungefähre völkerrechtliche Richtschnur Bedürfniß.

Die Erfahrungen, welche während des französisch-italienischen Krieges gemacht wurden, im Verein mit den bedeutenden Fortschritten der chirurgischen Kunst, und die vervollkommneten Verkehrsmittel ebneten der Idee, das Loos der Verwundeten und Kranken kriegführender Armeen zu verbessern die Wege. Dank den unermüdlichen Bemühungen des Genfer Arztes Durant, dem die Hülflosigkeit der Tausende von Verwundeten am Abende der Schlacht von Solferino die erste Anregung gegeben, und des Präsidenten der gemeinnützigen Gesellschaft Mognier gelang es bereits im Jahre 1864, den Zusammentritt einer Konferenz von Delegirten fast aller europäischen Staaten zu bewirken, aus deren Berathungen die Genfer Konvention vom 22. August 1864, später ergänzt durch eine Nachtragsconvention vom 20. October 1868 hervorgegangen ist. Allmälig traten derselben alle europäischen Staaten, 1877 sogar die Türkei und im Jahre 1882 auch die vereinigten Staaten bei. Die Bestimmungen derselben gehen im wesentlichen dahin, alles Personal und Material, das zur Pflege für verwundete und kranke Krieger dient, durch Binden resp. Fahnen, auf denen ein rothes Kreuz auf weißem Felde angebracht ist, kenntlich zu machen und zu neutralisiren. Vielfach gehen die näheren Festsetzungen der Genfer Konvention zu weit, indem sie der Kriegführung im Interesse der Krankenpflege ihr Recht nehmen. So lautet z. B. der § 5:

> „Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben. Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll demselben als Schutz dienen. Der Einwohner, welcher Verwundete bei sich auf-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

nimmt, soll von Truppeneinquartierung sowie von einem Theil der etwa auferlegten Kriegscontributionen verschont werden."

Dieser Paragraph gab im Kriege 1870/71 thatsächlich zu vielfachen Mißbräuchen Veranlassung, es kam sogar vor, daß irgend ein Mitglied des Hausstandes als verwundeter Soldat ausstaffirt, eine weiße Fahne mit rothem Kreuz zum Fenster herausgehangen und Freilassung des Hauses von allen Kriegslasten in Anspruch genommen wurde.

Sehr bemerkenswerthe Vorschläge zur Aenderung der Genfer Konvention, um den Mißbrauch des Genfer Kreuzes zu beschränken, bringt die kleine Schrift des Dr. Lueder, welcher den von der Kaiserin Augusta ausgesetzten Preis für die gediegendste Arbeit über die Besserung des Looses der Verwundeten im Kriege, errungen hat.

Die darin gemachten Vorschläge sind viel präciser und entsprechen den thatsächlichen Verhältnissen des Krieges viel besser als die Bestimmungen der Genfer Konvention. Eine fragliche Zukunft haben indeß seine Zusatzforderungen, stets die Identität der Todten festzustellen, eine regelrechte fachmännische Todtenschau abzuhalten und eine den Grundsätzen der Hygiene entsprechende Bestattung vorzunehmen. Man vergegenwärtige sich die Schlachtfelder von Metz, wo Tausende und Abertausende von Todten zu bestatten waren und die Thätigkeit der Aerzte doch vor Allem den Verwundeten gelten mußte. Gerechtfertigt dagegen erscheint die Forderung, daß alle freiwillige Krankenpflege und Hülfsleistung sich der Heeresleitung unterordne, es wird hierdurch wirksam dem Unwesen jener zahlreichen, im Volksmunde unter dem Namen Schlachtenbummler bekannten, Individuen gesteuert, welche unter dem Deckmantel von Menschenliebe und Aufopferung nur ihrer Neugierde und ihrer Eitelkeit fröhnen. Eine wie große Wohlthat hingegen die organisirte freiwillige Krankenpflege ist, ganz besonders diejenige von Diakonissinnen und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

barmherzigen Schwestern, die mit hoher Selbstverleugnung fachmännische Durchbildung verbinden, wird der am besten würdigen, der ihre Pflege im letzten Feldzuge genossen hat.

In eine neue Phase ist das Völkerrecht seit dem Brüsseler Congreß von 1874 getreten, welcher sich auf Anregung des Kaisers Alexander II. von Rußland versammelte. Der Congreß wurde von allen europäischen Staaten mit Staatsmännern, Gelehrten und höheren Militärs beschickt, deutscherseits wurden unter andern der berühmte Staatsrechtslehrer Dr. Bluntschli und General Voigt-Rhetz, gegenwärtig Generalinspecteur der deutschen Artillerie, delegirt. Der ursprüngliche Zweck des Congresses, einen Meinungsaustausch über Ausübung des Kriegsrechts in besetztem feindlichen Staatsgebiet zu bewirken, erweiterte sich bald in die Aufgabe, den bis dahin der willkührlichen Beachtung der kriegführenden Staaten preisgegebenen Kriegsgebrauch in ein bindendes Kriegsgesetz umzuwandeln. Dieser Versuch scheiterte gänzlich, weil die verschiedenen Staaten, je nach ihrer geographischen Lage und politischen Stellung den Angriffs- oder Vertheidigungskrieg zum Ausgangspunkte ihrer Vorschläge machten. Die continentalen Großmächte, besonders Deutschland, wollten nach dem Ausdrucke des Herrn Frère-Orban einen, „Code de l'invasion" zu Gunsten des Eroberers aufstellen, die Kleinstaaten, außerdem England und Frankreich, welches letztere die Erfahrungen der letzten Invasion noch in frischem Gedächtnisse hatte, wollten die Interessen der Vertheidigung gewahrt wissen. Die Delegirten verständigten sich schließlich darüber, das durch Kriegssatzung und Kriegsgebrauch entstandene Gewohnheitsrecht in einem Entwurfe zusammenzufassen. Dieser unter dem Namen „der Brüsseler Deklaration" bekannte Entwurf wurde von den Staaten nicht ratificirt. Wenn derselbe in Folge dessen auch nicht rechtsverbindlich ist, so kann ihm das Verdienst nicht abgesprochen werden, die Ansichten über manche völker-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

rechtliche Fragen geklärt zu haben. In indirekter Weise hat die Brüsseler Deklaration bereits einige Wirkung gehabt, indem die darin niedergelegten Grundsätze bei Abfassung von militärischen Instruktionen, Dienstreglements, Militär-Strafgesetzen Berücksichtigung gefunden haben. Die Bestimmungen des Entwurfs sind in 13 Gruppen und 56 Artikeln gegliedert. Wir müssen uns leider auf die Ueberschriften der einzelnen Gruppen beschränken, um einen Begriff über den Inhalt der Brüsseler Deklaration zu geben.

1—8. Von der Kriegshoheit über das feindliche Staatsgebiet.

9—11. Wer als Kriegspartei zu betrachten ist; von den Kombattanten und den Nicht-Kombattanten.

12—14. Von den Mitteln, dem Feinde zu schaden.

15—18. Von den Belagerungen und Beschießungen.

19—22. Von den Spionen.

23—34. Von den Kriegsgefangenen.

35. Von den Kranken und Blessirten.

36—39. Von der Militärgewalt in Bezug auf Privatpersonen.

40—42. Von den Kontributionen und Requisitionen.

43—45. Von den Parlamentären.

46. Von den Capitulationen.

47—52. Vom Waffenstillstande.

53—56. Von den internirten Streitkräften und den bei den Neutralen verpflegten Verwundeten.

Die Festsetzungen der Brüsseler Deklaration stehen mit der im letzten Feldzuge von Deutschland geübten Kriegspraxis nirgends in Widerspruch und doch nahm auch Deutschland principiell Anstand, sich für die Zukunft in der Kriegführung nach irgend einer Richtung hin eine Beschränkung auferlegen zu lassen. Es erkannte sogar das Bedürfniß eines kodificirten Kriegsrechts nicht einmal im Princip an.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Dies ist gegenwärtig der Stand der positiven völkerrechtlichen Abmachungen, es bleibt nun noch die Entwickelung des Völkerrechts auf literarischem Gebiete zu verfolgen.

Von den Bestrebungen des ersten Völkerrechtslehrers Hugo de Groot ist schon weiter oben die Rede gewesen. Die von ihm gelehrte naturrechtliche Völkerrechtsdoktrin, welche den Grundgedanken verfolgt, daß die Politik eines einzelnen Staates nicht der naturrechtlichen Freiheit und Sicherheit aller anderen Völker hindernd in den Weg treten dürfe, wurde von Pufendorf, Hobbes und Thomasius theoretisch fortgebildet. Diese abstrakte Behandlung des Völkerrechts, welche nicht mit der Geschichte und der Menschheit rechnet, führte zu jenen eigenthümlichen Problemen, des ewigen Friedens, der allgemeinen Abrüstung, der Heeresreduktion, welche noch heute Gelehrte und ideale Träumer beschäftigt.

Unter den Eindrücken des Baseler Friedens und der heiligen Allianz konnte ein Kant sein Tractat zum ewigen Frieden schreiben, wobei ich nicht unerwähnt lassen will, daß er in seinem Vorwort gleichsam seine Schrift persiflirt, indem er auf die satyrische Ueberschrift „zum ewigen Frieden" hinweist, welche auf dem Schilde eines holländischen Gastwirths geschrieben stand, worauf ein Kirchhof gemalt war. Noch im Februar 1870 brachte Virchow einen Antrag um Abrüstung im preußischen Abgeordnetenhause ein. Einen gleichen Antrag brachte noch nach dem letzten Kriege der Abgeordnete von Bühler im Reichstage ein, und auch kürzlich konnte der Reichstagabgeordnete Schott es sich nicht versagen, nochmals auf das Thema der Abrüstung zurückzukommen.

Auf positiverer Grundlage als Kants Tractat zum ewigen Frieden steht schon Fichte's „Angewandtes Naturrecht"; eine neuere praktische Richtung aber schlug erst Leibnitz in seinem leider unvollendet gebliebenen codex juris gentium diplomatius ein, indem er seine Betrachtungen an der Hand ge-

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

schichtlicher Ereignisse anstellt. Diese Richtung verfolgten weiter Moser und Heffter, welcher letztere besonders dem Historischen und Traditionellen Achtung zollt, ohne zu verkennen, daß dasselbe noch vielfacher Reinigung und Ausbildung bedarf. Das bedeutendste Werk ist jedenfalls Bluntschli's „Kriegsrecht der civilisirten Staaten." Hervorragende Werke schrieben ferner der Nordamerikaner Wheaton und die Engländer Twiß und Phillimore.

Nebenbei hat es nie an Gesellschaften und Vereinen gefehlt, die es sich zur Aufgabe machten, Propaganda für die Idee des ewigen Friedens zu machen; so war es in England der erst 1879 verstorbene Friedensapostel Elihu Burrit, welcher nicht aufhörte, zahlreiche Meetings zu veranstalten, auf denen dieses unfruchtbare Thema breitgetreten und bezügliche Adressen an die Regierung gerichtet wurden.

Nutzbringender war die Thätigkeit des internationalen Vereins, der sich seit etwa einem Dezennium unter dem Namen „Institut du droit international" constituirt hat und alljährlich regelmäßig seine Versammlungen abhält. 1880 gab derselbe ein kleines Handbuch der „Gesetze für den Krieg zu Lande" heraus. Dieses Hanbuchd ist den verschiedenen Regierungen Europas und Amerikas übermittelt und auch vom Vicepräsidenten des Instituts Professor Bluntschli an Feldmarschall Graf von Moltke übersandt worden. Das Antwortschreiben desselben ist weltberühmt geworden, es enthält in kurzen schlagenden Sätzen die Stellung, welche die Feldherrnkunst zu den völkerrechtlichen Bestrebungen einnimmt, es heißt u. a. darin: „Der ewige Friede ist ein Traum und nicht einmal ein schöner Traum! Der Krieg ist ein Glied in Gottes Weltordnung! In ihm entfalten sich die edelsten Tugenden des Menschen. Muth und Entsagung, Pflichttreue und Opferwilligkeit mit Einsetzung des Lebens. Ohne den Krieg würde die Welt im Marasmus versumpfen. Die größte Wohlthat im Kriege besteht darin, daß derselbe rasch beendet wird.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Im Hinblick auf dieses Ziel muß es gestattet sein, alle Mittel anzuwenden mit Ausnahme derjenigen, welche positiv zu verdammen sind. Ich kann mich in keiner Weise mit der Deklaration von St. Petersburg einverstanden erklären, wenn dieselbe behauptet, daß „die Schwächung der militärischen Kräfte des Feindes" den einzigen berechtigten Modus der Kriegführung darstellt. Nein, alle Hilfsmittel der feindlichen Regierung müssen in Anspruch genommen werden, ihre Finanzen, Eisenbahnen, Vorräthe, selbst ihr Prestige. Mit dieser Energie und doch mit mehr Mäßigung als je zuvor, ist der letzte Krieg gegen Frankreich geführt worden. Nach 2 Monaten war der Feldzug entschieden und erst als eine revolutionäre Regierung ihn zum Verderben des eigenen Landes noch 4 Monate fortsetzte, nahmen die Kämpfe einen erbitterten Charakter an."*)

Es ist einleuchtend, daß die Kriegsleitung überall dort, wo das moderne Völkerrecht versucht die Freiheit der Operationen zu gefährden, oder auch nur den kriegsadministrativen Maßnahmen hindernd entgegen tritt, alle Uebergriffe dieser Doktrin energisch zurückweisen muß. Wo auch nur

Anmerkung: Ein ähnliches Urtheil finden wir in der Einleitung des kürzlich erschienenen Werkes: Episodes de la guerre de 1870 et le blocus de Metz par l'exmaréchal Bazaine: „Die Fortsetzung der Kriege bis zum Aeußersten entspricht nicht mehr unserem Zeitalter, denn ihre Folgen sind so furchtbar, daß man im Interesse der Humanität wünschen sollte, sie nie zu sehen; sie sind die Rückkehr zum eisernen Zeitalter und dienen nur dem Egoismus der Ehrgeizigen. Vor der Verbreitung des Christenthums herrschten unter den Staaten nur Gewalt und Furcht und die Kriegskunst war nur ein Akt des reinen Egoismus. Während ein Völkerrecht damals nur für das einzelne Individuum bestand, hat das Christenthum das Völkerrecht zwischen ganzen Völkern, ein wirkliches, öffentliches Recht gegründet und dadurch die Kriegskunst von moralischen und socialen Faktoren abhängig gemacht. Aus diesem Grunde haben auch die Kriege und Invasionen der christlichen Zeitrechnung gezeigt, was die Gewalt unter dem Einfluß der moralischen Kräfte vermag."

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

das Endziel der Kriegskunst „die vollständige Niederwerfung des Gegners“ gefährdet oder seine Erreichung verzögert wird, kann kein Feldherr seine Thatkraft durch Beschränkung seiner Mittel lahm legen lassen.

Größere Chancen als im kriegerischen Verkehr der Völker unter einander hat das Völkerrecht in ihrem friedlichen Verkehr.

Bluntschli sagt in seinem Antwortsschreiben an den Feldmarschall Moltke: „Einzelne Mitglieder des Instituts vermögen nicht die Hoffnung aufzugeben, daß eines Tages, Dank den Fortschritten der Civilisation, das Menschengeschlecht dahin gelangen wird, den Krieg, wie er heute zwischen souveränen Staaten stattfindet, durch ein internationales Schiedsgericht zu ersetzen. Aber die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder weiß es wohl, daß keine Aussicht ist, diese Hoffnung in unserer Zeit zu realisiren und beschränkt ihre Thätigkeit hauptsächlich auf zwei Ziele, deren Erreichung möglich ist, erstens für Streitfragen von untergeordneter Bedeutung, welche zwischen den Staaten aufgeworfen werden, den Weg des Schiedsgerichts leicht zugänglich zu machen, wo in solchen Fällen der Krieg gewiß ein Mittel ist, das zur Sache in keinem Verhältnisse steht, und zweitens dazu beizutragen, daß im Kriege selbst die gesetzmäßige Ordnung bekannt und befestigt wird.“

Rücksichtlich des ersten Punktes weist die neueste Geschichte bereits mehrere Fälle auf, wo Streitfragen von untergeordneter Bedeutung einem unparteiischen Schiedsgerichte unterbreitet wurden. Ein derartiger Fall war die Alabama-Frage, welche von der schweizerischen Eidgenossenschaft zu Ungunsten Englands entschieden wurde: Während des amerikanischen Sezessionskrieges waren Kreuzer für die Südstaaten in Häfen des neutralen Englands gebaut und ausgerüstet worden. Diese Kreuzer, unter diesen besonders „Alabama“, hatten den Nordstaaten viel Schaden zugefügt, und als die Union siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen, stellten sie sehr

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

hohe Ersatzforderungen an England. Die Sache zog sich lange hin, bis endlich die Cabinette von Washington und London dahin übereinkamen, die Angelegenheit einem Schiedsgericht zu überweisen, zu welchem außer Nordamerika und England, Brasilien und Italien delegirte Richter und die Schweiz den Obmann stellte. Das Schiedsgericht verurtheilte am 15. September 1872 zu Genf England zur Zahlung von 15½ Millionen Dollars an Nordamerika. Hier stand also das Objekt nicht im Verhältniß zu den Kosten eines Krieges, doch würde sich England wohl kaum so willig dem Schiedsspruche gefügt haben, wenn es zur Zahlung von 15 Milliarden Dollars, welche Nordamerika ursprünglich beanspruchte, verurtheilt worden wäre.

Die Frage über Eigenthumsrechte an der Delagoabucht an der Ostküste Nordafrikas wurde 1875 dem Spruche des Präsidenten der französischen Republik, Marschall Mac Mahon, von England und Portugal übertragen. Er entschied zu Gunsten Portugals, welches übrigens die Delagoabucht später an England verkaufte.

Endlich wurde 1878 der deutsche Kaiser angegangen, in der Streitfrage über die Zugehörigkeit der Insel San Juan zwischen England und Nordamerika zu entscheiden. Sein Urtheilsspruch erkannte die Ansprüche der Vereinigten Staaten als gerechtfertigte an.

Unter den zahlreichen Botschafter-Conferenzen und Congressen, welche in der jüngsten Zeit zusammengetreten sind, um Streitfragen zu entscheiden oder aber das durch kriegerische Erfolge eines Staates bedrohte europäische Gleichgewicht auf friedlichem Wege wieder herzustellen, verdient besonders der Berliner Congreß Erwähnung. Das drohende Uebergewicht Rußlands auf der Balkanhalbinsel wurde hier durch Beschränkung der von ihm im Frieden zu San Stefano erlangten Vortheile verringert und das Gleichgewicht wieder hergestellt.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Die Lösung der griechisch-türkischen Grenzfrage erfolgte auf dem Wege internationaler Conferenz, und auch die praktische Durchführung des gefällten Urtheils wurde durch eine internationale Commission geleitet.

Noch bis vor Kurzem war eine internationale Donau-Commission thätig, um die Schifffahrtsverhältnisse auf der Donau zu regeln und die Arbeiten zur Regulirung des Stroms durchzuführen, die Lösung weiterer Fragen ist den wiederholt zusammentretenden Conferenzen vorbehalten. Durch den wachsenden Verkehr zwischen allen Nationen, durch die vervollkommneten Verkehrsmittel sind internationale Abmachungen und völkerrechtliche Verträge eine von allen anerkannte Nothwendigkeit geworden. Wir sehen das Seerecht sich täglich mehr entwickeln, ja den baldigen Abschluß fernerer internationaler Abmachungen zur Verhütung von Kollisionen auf offener See vom deutschen Reichstag als dringendes Bedürfniß anerkannt, wir sehen ferner alle Staaten Handels- und Zollverträge mit einander abschließen, internationale Münzkonferenzen zusammentreten, der Weltpostverein umfaßt fast alle Staaten der Welt, kurzum, die nationalen Schranken fallen und die von Kant geträumte Idee des Weltbürgerthums geht allmälig ihrer Verwirklichung entgegen. In den großen überseeischen Verkehrszentren constituiren sich internationale Gerichtshöfe, und Deutsche und Franzosen, Engländer und Russen, Spanier und Holländer, Italiener und Oesterreicher vergessen ihre nationalen Gegensätze und unterwerfen sich willig ihrer Rechtsprechung, denn das Recht ist eine gewaltige moralische Macht, deren Nothwendigkeit Alle anerkennen.

Wie die steigende Entwickelung der Verkehrsmittel alle Menschen einander näher gerückt und hierdurch kosmopolitische Anschauungen gefördert hat, so haben diese Verhältnisse auf der anderen Seite nicht verfehlt, die staatsgefährlichen Umsturzparteien aller Länder zu verbinden und

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

zu stärken. Sozialdemokraten, Nihilisten, Communisten und Fenier haben sich unter das Banner der rothen Internationale geschaart, um ihr Ziel „Wohlstand ohne Arbeit" gemeinsam zu verfolgen. Vor keinem Mittel zurückschreckend, sind die Streiche ihrer gedungenen Meuchelmörder und Verbrecher in erster Linie gegen das Oberhaupt des Staates und seine Vertreter gerichtet. Es ist ein Zeichen unserer Zeit, daß die sogenannten politischen Verbrecher von den Auslieferungsverträgen ausgeschlossen sind, welche zwischen fast allen Staaten bezüglich der gemeinen Verbrecher abgeschlossen sind. Das Widersinnige dieses Asylrechtes wird durch die noch in unserer Aller Erinnerung stehende Affaire Hartmann auf das eclatanteste illustrirt. Der Sachverhalt war folgender: Der russische Unterthan Hartmann war bezichtigt, der Urheber der am 12. November 1879 unweit Moskau erfolgten Dynamit-Explosion gewesen zu sein, durch welche ein Eisenbahnzug zwar nicht, wie beabsichtigt, in die Luft gesprengt, aber zum Entgleisen gebracht und mehrere Reisende beschädigt worden waren. Es war, wie bekannt, auf das Leben des Kaisers Alexander II. abgesehen gewesen, welcher durch Zufall einen anderen Zug benutzt hatte. Hartmann wurde in Paris verhaftet, jedoch seine von der russischen Regierung beantragte Auslieferung seitens der französischen Regierung verweigert. Er wurde vielmehr bis zu einem Hafen Nordfrankreichs eskortirt, von wo aus er ungefährdet England gewann und dort nichts Eiligeres zu thun hatte, als öffentlich, ja selbst in einem Schreiben an Freycinet den Ruhm dieses Attentats für sich in Anspruch zu nehmen. Die französische Regierung hatte die Auslieferung Hartmanns unter dem Vorgeben verweigert, daß erstens die Identität des Verhafteten mit Hartmann nicht festgestellt sei, zweitens die Theilnahme Hartmanns an dem Moskauer Verbrechen nicht hinreichend bewiesen sei. Der erste Einwand war durch das Zugeständniß Hartmanns bei seiner Verhaftung widerlegt, während seine Theilnahme an

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

der ruchlosen That so konstatirt war, wie dies überhaupt in einer Voruntersuchung in einem anderen Lande möglich war. Trotzdem die russische Regierung bei dem Antrag um Auslieferung keines Wortes des die That veranlassenden Mordversuchs auf den Kaiser erwähnt und sich auch verpflichtet hatte, Hartmann hierfür nicht zur Rechenschaft zu ziehen, genügte es für diesen, den heute leider so glorios klingenden Titel eines politischen Verbrechers für sich in Anspruch zu nehmen, um sich hierdurch die Sympathien eines großen Theils des französischen Publikums zu verschaffen und seine Freilassung zu erlangen.

Kann es eine ruchlosere That geben, welche mehr den Rechtsbegriff des gemeinen Verbrechens verdient, als das Leben von Hunderten von Reisenden gleichzeitig zu gefährden! und doch erfolgte Hartmann's Freilassung. Was nutzte es Rußland, mit allen Staaten, Frankreich inbegriffen, Verträge über Auslieferung gemeiner Verbrecher abgeschlossen zu haben. Frankreich verletzte den Vertrag unter den nichtigsten Vorwänden, weil die öffentliche Meinung der republikanischen Bevölkerung stillschweigend jedem Versuch, den Selbstherrscher zu beseitigen, Sympathien entgegentrug. Wenn es je einen Vertragsbruch, ein mit Füßentreten des Völkerrechts und eine Verdunkelung der klaren Vernunft mit sophistischen Ausflüchten gegeben hat, so war es die Freilassung Hartmanns, und wenngleich die Presse aller Länder, soweit sie nicht in den Händen der Demagogie war, das Verhalten Frankreichs in schärfster Weise verurtheilte, ist wohl irgend ein Staat zu Gunsten des verletzten Völkerrechtes aufgestanden? Selbst Rußland nahm diesen Affront, ohne Genugthuung zu fordern, hin, denn die Opfer eines Krieges hätten mit der Erzwingung dieser Forderung nicht im Verhältniß gestanden, zumal drängte die politische Situation mehr dazu, sich mit Frankreich als Gegengewicht gegen das verbündete Deutschland und Oesterreich zu verbinden, als sich dasselbe zu zu entfremden. Opportunitätsrücksichten waren also

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

maßgebend, und das natürliche Recht, welches vor Allem den sicheren Bestand des Staates verlangt, verdrängte auch hier wieder das Völkerrecht.

Diesem natürlichen Recht entspricht es aber auch wieder, wenn Agitatoren fremder Nationalität, sobald ihr Wirken und Treiben die gesetzliche Ordnung des eigenen Staates gefährdet, zur Rechenschaft gezogen werden. Die Verurtheilung Most's für seine Glorificirung des Zarenmordes in der „Freiheit" durch die englischen Gerichte zu zwei Jahren Gefängniß ist ein beredtes Zeugniß.

Auch die unlängst erfolgte Verhaftung Wolf's in London, der verdächtig war, mittelst zweier bei ihm gefundenen Höllenmaschinen die deutsche Botschaft in die Luft sprengen zu wollen, ist keine Einmischung in die Souveränitäts-Verhältnisse eines anderen Staates, sondern die naturrechtlich gebotene Verfolgung eines gemeingefährlichen Verbrechers.

Die Meinung aller Wohlgesinnten in Deutschland, daß es wünschenswerth sei, das Asylrecht zu beschränken, kam in dem vom Abgeordneten Windthorst im deutschen Reichstag gestellten Antrag zum Ausdruck, welcher wörtlich folgendermaßen lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, auf eine Vereinbarung mit den Regierungen anderer Staaten hinzuwirken, wodurch jeder solcher Vereinbarung beitretende Staat sich verpflichtet,

a) den Mord oder den Versuch des Mordes, welcher an dem Oberhaupt eines der Vertragsstaaten verübt worden sind,

b) die zwischen Mehreren getroffene Verabredung des unter a bezeichneten Verbrechens, auch wenn es zum Beginn dieses Verbrechens nicht gekommen ist,

c) die öffentliche Aufforderung zu dem unter a bezeichneten Verbrechen,

sowohl gegen seine eigenen Angehörigen, als auch gegen

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden mit Strafe zu bedrohen,

d) einen in seinem Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, welcher das unter a bezeichnete Verbrechen begangen hat, auf Ansuchen der Regierung des Staats, in welchem das Verbrechen verübt worden, an letzteren auszuliefern.

Dieser unter dem Eindrucke des Petersburger Mordes vom Abgeordneten Windhorst gestellte und von der Majorität des Hauses unterstützte Antrag wurde vom Reichstage fast einstimmig angenommen. Daß demselben keine Folge gegeben, oder aber die bezüglichen Verhandlungen mit anderen Staaten erfolglos geblieben sind, beweist aufs Neue die Schwierigkeit internationaler völkerrechtlicher Gesetzgebung.

Wenn ich nach Vorstehendem die Frage aufwerfe, „welche Zukunft hat die Entwickelung des Völkerrechts, und ist an eine Kodificirung völkerrechtlicher Thesen von allgemeiner Kraft zu denken?" so ist dieselbe nach meiner Meinung folgendermaßen zu beantworten:

Ueberall, wo materielle Güter in Frage kommen und ein rechtssicherer Verkehr der Nationen unter einander im allseitigen gegenseitigen Interesse liegt, wird das internationale Recht allmälig immer mehr und mehr die Schranken niederreißen, welche die Nationen im friedlichen Verkehr noch von einander trennen, und hier bietet sich der weiteren Entwickelung des Völkerrechts noch ein weites Feld. Im Kriege aber, wo die entfesselten Kräfte ganzer Nationen den Vernichtungskampf gegen einander führen, da wird das Naturrecht stets die Fesseln sprengen, welche das Völkerrecht versuchen wollte, ihm anzulegen. Hier wird, wie der Feldmarschall Moltke in seinem Briefe sagt, Milderung der Sitten und religöse und moralische Erziehung der Individuen allein im Stande sein, zu dem Ziele zu führen, das ein kodificirtes Kriegsrecht vergebens zu erreichen sucht.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

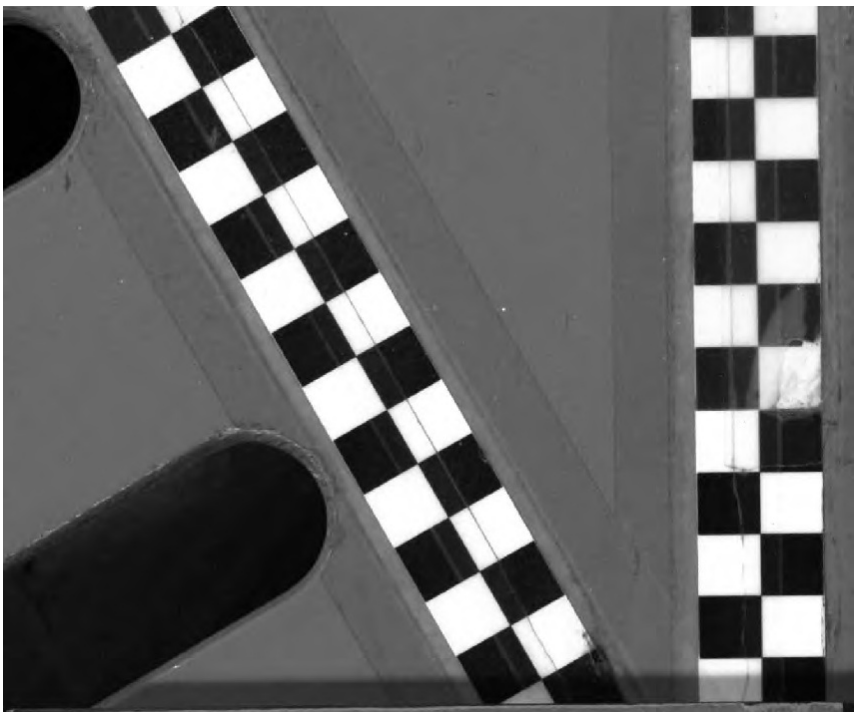

UNIVERSITY OF MINNESOTA
law,fort
Jagwitz, Fritz von.
V olkerrecht und naturrecht : Vortrag ge
3 1951 002 645 233 J

Auflag … 2 Mark 30 Pf.,
elegant …

… gende Werk er-
inner… an … Buch, welches heute noch —
Verfasser liegt, nachdem er die höchsten Ehren errungen und
Werk zwölf Auflagen erlebt hatte, schon seit Jahren in kühler Erde
— von Jedermann mit Nutzen gelesen werden kann, nämlich an
Roon's Geographie. Hier wie dort — bei aller sonstigen Verschiedenheit — lichthelle Klarheit, wahrhafte Freisinnigkeit, wundervolle Knappheit und schärfstes Urtheil."

Der Schriftverkehr des Offiziers mit Vorgesetzten und Behörden **und die Anfertigung der militärischen Ausarbeitungen,** erläutert durch viele Beispiele. Von **H. v. M.,** Hauptm. u. Komp.-Chef. Mit 5 Kroquis. Zweite Auflage. Preis 3 Mark 60 Pf.

Die Preußischen Orden und Ehrenzeichen. In originaltreuen Abbildungen, 6 Tafeln in eleganter Mappe mit erläuterndem Text von **G. Lange,** Premierlieutenant a. D. Kolorirt mit Gold- und Silberdruck. Siebente Auflage. Preis 6 Mark.

Die **„Allgemeine Militär-Zeitung"** sagt darüber: „Auf die Herstellung dieser neuen Auflage ist die größte Sorgfalt verwendet worden. Der Text enthält neben kurzer Entstehungsgeschichte der Orden ꝛc. Alles, was auf die Verleihung, Anlegung, Rückgabe, Verlust derselben, auf die mit ihm verbundenen Zulagen, auf die denselben zustehenden militärischen Honneurs ꝛc. Bezug hat. Das Werk empfiehlt sich somit den Militärs, Militär-Behörden, Bureaux und Bibliotheken, und überhaupt denen, welche Interesse für das Ordenswesen haben, als ein zuverlässiges Nachschlagebuch. Die Zusammenstellung ist sehr sorgfältig."

Der Einjährig-Freiwillige im Deutschen Heere und in der Marine. Ein zuverlässiges und unentbehrliches Handbuch für Einjährig-Freiwillige, deren Eltern, Vormünder ꝛc., sowie für Civil- und Militärbehörden. — Enthaltend: Alle Verordnungen über Berechtigung und deren Erlangung, Wissenschaftl. Prüfung, Meldung ꝛc., Eintritt ꝛc., Offizier-Examen, Besondere Bestimmungen für Mediziner, Pharmazeuten, Maschinen-Unteringenieure, Unter-Roßärzte, Feld-Magazinbeamte, Zahlmeister-Aspiranten. Neunte Auflage. Preis 2 Mark.

Die Sagen der Hohenzollern von **Oskar Schwebel.** Prachtband mit Goldschnitt: 4 Mark 50 Pf. Dieses Buch eignet sich namentlich zu Geschenken und Prämien.

„Se. Kaiserl. und Königl. Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen hat den Verfasser durch Annahme der Widmung dieses Buches geehrt."

Die Politik der Hohenzollern bei den Deutschen Kaiserwahlen. Im Zusammenhange dargestellt von **Emil Walter.** Preis 4 Mark.

Aus dem Offizierleben. Humoristische Bilder von **Stanislaus Graf Grabowski.** Preis 2 Mark 40 Pf.

Eine ausgegrabene Reit-Instruktion in vierzehn Gesängen. Dem Andenken der altgriechischen und modern-deutschen Reiterei gewidmet. Humoreske von **A. v. Winterfeld.** In illustrirtem Umschlag. Dritte Auflage. Preis 1 Mark 50 Pf.

☞ Vollständige Verlags-Kataloge stehen gratis und franko zur Verfügung.

P. Stankiewicz' Buchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA

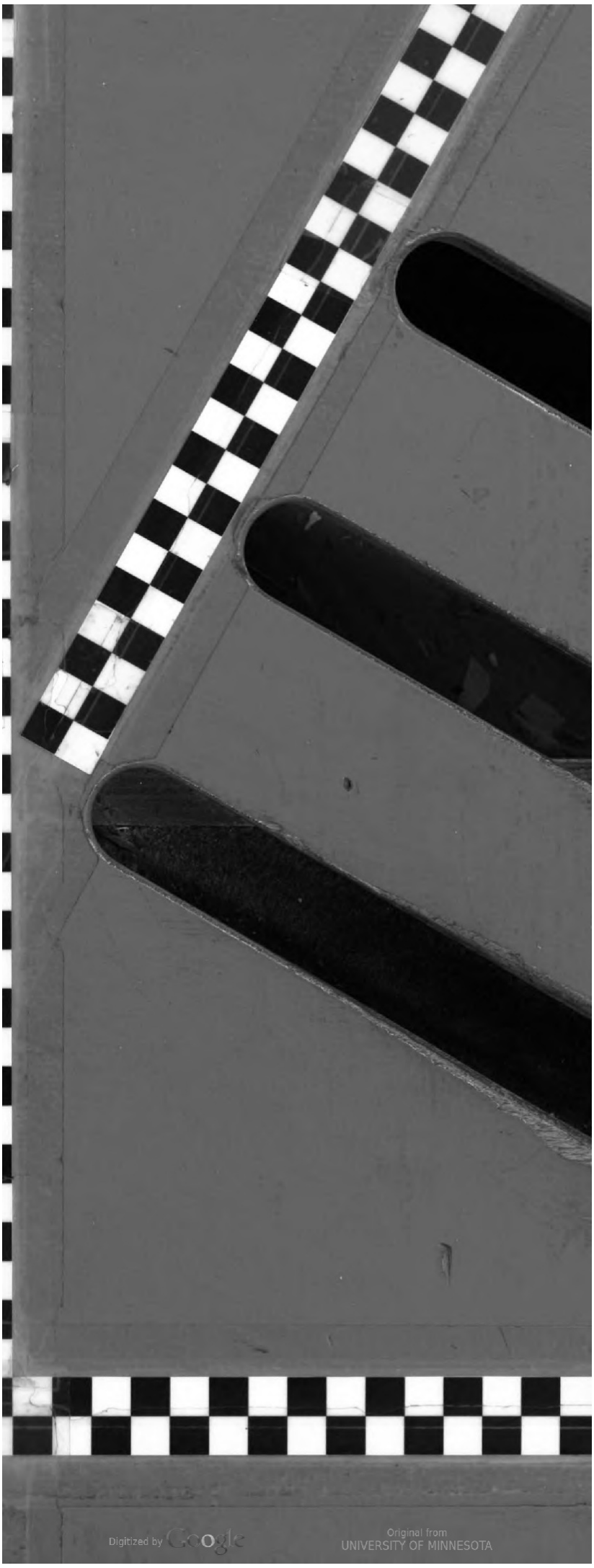
Digitized by Google
Original from
UNIVERSITY OF MINNESOTA

UNIVERSITY OF MINNESOTA
law,fort
Jagwitz, Fritz von.
V olkerrecht und naturrecht : Vortrag ge
3 1951 002 645 233 J

Auflag… 2 Mark 30 Pf., elegant …

…gende Werk er… innert … an ein … Buch, welches heute noch — … Verfasser liegt, nachdem er die höchsten Ehren errungen und … Werk zwölf Auflagen erlebt hatte, schon seit Jahren in kühler Erde — von Jedermann mit Nutzen gelesen werden kann, nämlich an Roon's Geographie. Hier wie dort — bei aller sonstigen Verschiedenheit — lichthelle Klarheit, wahrhafte Freisinnigkeit, wundervolle Knappheit und schärfstes Urtheil."

Der Schriftverkehr des Offiziers mit Vorgesetzten und Behörden **und die Anfertigung der militärischen Ausarbeitungen**, erläutert durch viele Beispiele. Von **H. v. M.**, Hauptm. u. Komp.-Chef. Mit 5 Kroquis. Zweite Auflage. Preis 3 Mark 60 Pf.

Die Preußischen Orden und Ehrenzeichen. In originaltreuen Abbildungen, 6 Tafeln in eleganter Mappe mit erläuterndem Text von **G. Lange**, Premierlieutenant a. D. Kolorirt mit Gold- und Silberdruck. Siebente Auflage. Preis 6 Mark.

Die **„Allgemeine Militär-Zeitung"** sagt darüber: „Auf die Herstellung dieser neuen Auflage ist die größte Sorgfalt verwendet worden. Der Text enthält neben kurzer Entstehungsgeschichte der Orden ꝛc. Alles, was auf die Verleihung, Anlegung, Rückgabe, Verlust derselben, auf die mit ihm verbundenen Zulagen, auf die denselben zustehenden militärischen Honneurs ꝛc. Bezug hat. Das Werk empfiehlt sich somit den Militärs, Militär-Behörden, Bureaux und Bibliotheken, und überhaupt denen, welche Interesse für das Ordenswesen haben, als ein zuverlässiges Nachschlagebuch. Die Zusammenstellung ist sehr sorgfältig."

Der Einjährig-Freiwillige im Deutschen Heere und in der Marine. Ein zuverlässiges und unentbehrliches Handbuch für Einjährig-Freiwillige, deren Eltern, Vormünder ꝛc., sowie für Civil- und Militärbehörden. — Enthaltend: Alle Verordnungen über Berechtigung und deren Erlangung, Wissenschaftl. Prüfung, Meldung ꝛc., Eintritt ꝛc., Offizier-Examen, Besondere Bestimmungen für Mediziner, Pharmazeuten, Maschinen-Unteringenieure, Unter-Roßärzte, Feld-Magazinbeamte, Zahlmeister-Aspiranten. Neunte Auflage. Preis 2 Mark.

Die Sagen der Hohenzollern von **Oskar Schwebel.** Prachtband mit Goldschnitt: 4 Mark 50 Pf. Dieses Buch eignet sich namentlich zu Geschenken und Prämien.

„Se. Kaiserl. und Königl. Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen hat den Verfasser durch Annahme der Widmung dieses Buches geehrt."

Die Politik der Hohenzollern bei den Deutschen Kaiserwahlen. Im Zusammenhange dargestellt von **Emil Walter.** Preis 4 Mark.

Aus dem Offizierleben. Humoristische Bilder von **Stanislaus Graf Grabowski.** Preis 2 Mark 40 Pf.

Eine ausgegrabene Reit-Instruktion in vierzehn Gesängen. Dem Andenken der altgriechischen und modern-deutschen Reiterei gewidmet. Humoreske von **A. v. Winterfeld.** In illustrirtem Umschlag. Dritte Auflage. Preis 1 Mark 50 Pf.

☞ Vollständige Verlags-Kataloge stehen gratis und franko zur Verfügung.

P. Stankiewicz' Buchdruckerei in Berlin.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MINNESOTA